

Allgemeine Bedingungen für Garagen, Ein- und Abstellplätze

Im Sinne einer einfacheren Lesbarkeit werden nachstehend die Begriffe „der Mieter / der Vermieter“ verwendet. Sinngemäss gelten diese Bezeichnungen selbstverständlich gleichermaßen für Frauen und Männer.

1. Übergabe der Mietsache

1. Der Vermieter übergibt die Garage bzw. den Ein- oder Abstellplatz am vereinbarten Zeitpunkt in gebrauchsfähigem und gereinigtem Zustand.
2. Wenn der Mieter nicht innert zehn Tagen nach Übergabe allfällige Mängel schriftlich dem Vermieter meldet, wird davon ausgegangen, dass die Mietsache in tadellosem Zustand übergeben worden ist.
3. Schlüssel und Toröffner werden gemäss separater Quittung überlassen. Bei Toröffnern hat der Mieter die Batterie auf eigene Kosten zu ersetzen.

2. Gebrauch

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Liegenschaft und Mietobjekt sorgfältig zu behandeln und in gutem Zustand zu erhalten. Er haftet für allfällige Schäden und hat diese sofort dem Vermieter zu melden.
2. Der Mieter darf das Mietobjekt nur als Parkplatz für ein MFK-zugelassenes, funktionierendes Fahrzeug benutzen. Reparaturen und Unterhaltsarbeiten am Fahrzeug dürfen nicht auf der Mietfläche oder in der Garage vorgenommen werden.
3. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass keine Flecken von Schmiermitteln und Treibstoffen entstehen. Solche Flecken sind auf Kosten des Mieters zu beheben. Das Waschen des Fahrzeugs ist nur auf dem dafür gekennzeichneten Platz gestattet, falls ein solcher vorhanden ist.
4. Der Mieter hat die feuerpolizeilichen Bestimmungen zu beachten, wonach insbesondere das Lagern von Benzin, Öl, Gasflaschen und weiteren feuergefährlichen, explosiven und generell brennbaren Materialien nicht gestattet ist. Das Aufstellen von Möbeln, Apparaten, Kisten und anderen Gegenständen ist nicht gestattet.
5. Bei Schlüsselverlust hat der Mieter diese spätestens bei Beendigung des Mietvertrages auf eigene Kosten zu ersetzen. Bei Verschulden des Mieters ist der Vermieter berechtigt, die Schliessanlage und Schlüssel auf Kosten des Mieters zu ändern oder zu ersetzen.

3. Rücksichtnahme

1. Der Mieter muss die Lärm- und Abgasemissionen so gering wie möglich halten. Somit ist das Laufenlassen eines Motors bei einem stehenden Fahrzeug nicht gestattet und Autotüren und Garagentore sind so leise wie möglich zu schliessen.
2. In der Tiefgarage darf nur im Schritttempo gefahren werden.
3. Das Parkieren auf Zufahrten und Garagenvorplätzen ist nicht gestattet.

4. Reinigung und Schneeräumung

Der Mieter ist für die Reinigung der Mietsache verantwortlich. Die Reinigung und Schneeräumung der Einfahrt von Einzelgaragen und von Aussenabstellplätzen ist ebenfalls Sache des Mieters.

5. Nebenkosten

Sind für die Nebenkosten Akontozahlungen vorgesehen, wird über die tatsächlichen Kosten jährlich eine Abrechnung gemacht. Die Abrechnungen werden dem Mieter zugestellt und Nachzahlungen oder Rückerstattungen haben innert 30 Tagen nach Erhalt der Abrechnung zu erfolgen.

6. Zustimmung des Mietvertrags

Die Zustimmung des Vermieters ist einzuholen für:

- Abtausch von Garagen, Ein- oder Abstellplätzen
- Untermiete
- Benützung der Elektrizität, ausgenommen für die Beleuchtung
- Anbringen von Schildern und Schriften
- Bauliche Veränderungen jeglicher Art insbesondere das Anbringen von Steckdosen für Solar- und Elektromobile
- Anfertigung neuer / zusätzlicher Garagenschlüssel oder Türöffner

7. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Fahrzeug von Dritten oder infolge von Witterungseinflüssen, Feuer, Wasser, Explosion, Eis, Schnee, usw., zugefügt werden. Ebenso haftet der Vermieter nicht für Diebstahl. Dem Mieter wird empfohlen, entsprechende Versicherungen abzuschliessen.

8. Rückgabe der Mietsache

Die Rückgabe hat spätestens am letzten Tag des Mietverhältnisses um 12:00 Uhr stattzufinden. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Ruhe- oder Feiertag (gilt auch für regionale Feiertage), verschiebt sich die Übergabe auf den ersten darauf folgenden lokalen Werktag. Der Mieter hat alle Mietobjekte gründlich gereinigt und mit allen Schlüsseln und / oder Toröffnern abzugeben. Dies gilt auch für Schlüssel und Toröffner, die der Mieter auf eigene Kosten zusätzlich bestellt hat - ohne Kostenvergütung.

9. Adressänderung

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jede Änderung der Zustelladresse umgehend mitzuteilen.

10. Besondere Abmachungen

Besondere Abmachungen müssen schriftlich getroffen und von beiden Parteien unterzeichnet werden.

11. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

In allen Fällen, übt welche sich diese Bedingungen nicht aussprechen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Für Streitigkeiten aus diesem Mietverhältnis ist Gerichtsstand der Ort des Mietobjektes.